

# **Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung vorläufige Beiträge, vorbehaltlich der Erhebung endgültiger Verbesserungsbeiträge nach endgültiger Fertigstellung der Wasserversorgungseinrichtung.

## **§ 2 Beschreibung der Einrichtung, Finanzierung**

(1) Die Verbesserungsmaßnahmen in der Wasserversorgungseinrichtung, für deren Kosten der Aufwand bei Erlass dieser Satzung noch nicht endgültig feststeht, werden wie folgt beschrieben:

### **1. Wasserförderung**

Neubau eines Überhebepumpwerkes (ÜPW) Hofen zur Förderung des Wassers aus der Wasserversorgungsanlage Mühlhausen (Hochbehälter Wappersdorf) in die Wasserversorgungsanlage Sulzbürg (geplanter Hochbehälter Sulzbürg)

#### *1.1 Maschinenhaus*

- Bauwerk in Massivbauweise mit Kellergeschoss und Erdgeschoss
- Abmessung ca. 4,25 x 4,11 m
- Satteldach mit Biberschwanzeindeckung

#### *1.2 Installation*

- aus Edelstahl (V2A-Klasse)
- 2 Stück Rohrmantelpumpen
  - o Förderstrom  $Q = 9,00$  l/s
  - o Förderhöhe  $H_{\text{man}} = 94,00$  m

### **2. Wasserspeicher**

Neubau eines Hochbehälters in Stahlbetonbauweise

Speicherinhalt: 300m<sup>3</sup> - für die Versorgung der Tiefzone

Für die Hochzone von Sulzbürg (Schlossberg) ist ein Druckbehälterpumpwerk im Rohrkeller des Hochbehälters geplant.

#### *2.1 Maschinenhaus/Schieberkammer*

- Bauwerk in Massivbauweise mit Kellergeschoss und Erdgeschoss

- Abmessungen ca. 5,69 x 7,26 m
- Satteldach mit Biberschwanzeindeckung

### 2.2 Installation

- aus Edelstahl (in der Wasserkammer V4A-Klasse, in der Schieberkammer V2A-Klasse)
- Druckbehälterpumpwerk, bestehend aus
  - o 3 Stück trocken aufgestellten Kreiselpumpen,  $Q = 4,50 \text{ l/s}$ ,  $H_{\text{man}} = 37,00 \text{ m}$
  - o Membran-Durchlaufdruckbehälter,  $I = 600 \text{ l}$

### 2.3 Wasserkammern

- 2 Wasserkammern á  $150 \text{ m}^3$ , Anordnung als Rundbehälter,  $d = 10,50 \text{ m}$ , mittig unterteilt

## **3. Wasserverteilung**

Druckrohrleitungen aus Polyethylenrohren PE 100, SDR 17  
schraubloses Verbindungssystem Baio (zugsicher), Druckstufe PN 10/16

### 3.1 Zubringerleitung ÜPWHofen - Ortsnetz Sulzbürg

DN 150 PEHD, PN 10/16,  $L = 1,073 \text{ km}$

### 3.2 Ortsnetzleitungen

DN 100 - 150 PEHD, PN 10,  $L = 4,688 \text{ km}$

### 3.3 Druckminderschächte

2 Stück

### 3.4 Hausanschlüsse

ca. 156 Stück

- Anschluss über Anbohrbrücke (obere Anbohrung)
- Anschlussleitung: DN 32 PEHD, PN 10

(2) Die Finanzierung der Maßnahme wird vorläufig wie folgt erwartet:

a) Geschätzte Kosten lt. Zuwendungsbescheid des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 30.1.2002	2.527.123,32 €
b) Erwartete Zuwendungen	706.500,00 €
<b>c) Ungedeckter Aufwand vorläufig</b>	<b>1.820.623,32 €</b>

(3) Höhe der vorläufigen Verbesserungsbeitragsätze:

a) Von den vorläufig ungedeckten Kosten in Höhe von 1.820.623,32 €, werden 90 v.H. an vorläufigen Verbesserungsbeiträgen erhoben.

b) Es sind an Bezugsflächen vorhanden:

- Grundstücksflächen	2.167.327 m <sup>2</sup>
- Geschossflächen	660.764 m <sup>2</sup>

c) Der Verbesserungsbeitrag wird zu 40 v.H. auf die Grundstücksflächen und zu 60 v.H. auf die Geschossflächen umgelegt.

d) Danach errechnen sich die vorläufigen Verbesserungsbeiträge wie folgt:

1. für die Grundstücksfläche:  $1.820.623,32 \text{ €} * 40\% = 728.249,33 \text{ €} : 2.167.327 \text{ m}^2 = 0,34 \text{ €}$ ;  
90% hieraus sind **0,30 €/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche**;

2. für die Geschossfläche:  $1.820.623,32 \text{ €} * 60\% = 1.092.373,99 \text{ €} : 660.764 \text{ m}^2 = 1,65 \text{ €}$ , 90%  
hieraus sind **1,49 €/m<sup>2</sup> Geschossfläche**

### § 3 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### § 4 Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 6 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

### **§ 7 Beitragssatz**

Der vorläufige Beitrag beträgt

a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,30 €
b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	1,49 €

### **§ 8 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 9 Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 10 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

### **§ 11 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06. Juli 2004 in Kraft.

Mühlhausen, den 25.10.2005  
**Gemeinde Mühlhausen**

Galler  
1. Bürgermeister